

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2016

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720:

Für die nachfolgenden Haushaltsvermerke sowie die Haushaltsvermerke in den Stellenplänen des Einzelplans 07 gilt, dass abweichend von § 50 Abs. 3 LHO die Personalausgaben für abgeordnete etc. Lehrkräfte für die Dauer der Abordnung etc. aus den Schulkapiteln gezahlt werden – soweit die Haushaltsvermerke ausdrücklich keine abweichenden Regelung enthalten.

2. Lehrkräfte dürfen im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gem. Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BBesO (Lehrer/-in), A 12 NBesO (Realschullehrer/-in), A 13 BBesO (Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
 - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
 - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) 400 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).

5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Einrichtungen des Landes (insbesondere an Hochschulen für die Lehrerausbildung) abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden und somit das Beschäftigungsvolumen der Kapitel 0710 - 0720 nicht belastet wird.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 57 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 14),
 - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 24),
 - c) an das NLQ (bis zu 19).
8. Lehrkräfte im Umfang von bis zu 30 VZLE dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalem Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 200 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707), oder für Aufgaben der Inklusion (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG oder durch eine Beurlaubung mit Dienstbezügen.

Wenn personalwirtschaftliche Gründe im Schulbereich es erfordern, können daneben im Wege einer Beurlaubung mit Dienstbezügen bis zu 4 Personen vorübergehend für den pädagogischen Besucherdienst eingesetzt werden.

12. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZLE aus ihren Planstellen vorübergehend an die "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 VZLE an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über die OFD - LBV - abwickeln, abgeordnet werden. Weitere Voraussetzungen sind, dass in den Stellenplänen der Hochschulen keine Planstellen für Lehrkräfte ausgewiesen sind und die Hochschulen die laufenden Bezüge erstatten.
19. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 18,5 VZLE aus ihren Planstellen an die Träger der Bildungsregionen für einen Einsatz als Bildungskordinatorin/Bildungskordinator in einem regionalen Bildungsbüro abgeordnet oder zugewiesen werden.

Zusätzlich sind 1,5 VZLE in Mittel für die Bildungsregionen zur Wahrnehmung der Aufgabe einer Bildungskordinatorin/eines Bildungskordinators befristet bis 31.12.2017 umgewandelt worden.

Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 20 VZLE eingesetzt.

20. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 7,5 VZLE für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
Zusätzlich sind 5,5 VZLE in Mittel für die Kompetenzzentren zur Wahrnehmung der Aufgabe einer oder eines Fortbildungsbeauftragten umgewandelt worden.
Insgesamt werden damit für diese Aufgabenwahrnehmung bis zu 13 VZLE eingesetzt.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe mit Beschäftigungsvolumen (BV) für niedersächsische Lehrkräfte auszubringen, die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt oder an Schulen der Bundeswehr abgeordnet sind.
Voraussetzung für die Beurlaubung bzw. Abordnung ist die Erstattung der Bezüge – einschließlich des Versorgungszuschlages – für diese Lehrkräfte.

Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend“ nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen.
23. Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZLE aus ihrer Planstelle zur Übernahme der Leitung des Kooperationsprojekts "Gesund leben lernen" bis längstens 31.12.2016 abgeordnet werden.
26. Lehrkräfte der Landesbildungszentren (LBZ) Hören und Sehen nehmen im Wege der Abordnung Aufgaben im Bereich Mobile Dienste Hören und Sehen an allgemein bildenden Schulen des Einzelplans (Epl.) 07 wahr. In dem Umfang, in dem Lehrkräfte der LBZ diese Aufgabe wahrnehmen, können im Rahmen einer kostenneutralen Regelung Lehrkräfte, die aus dem Epl. 07 finanziert werden, an die LBZ zum Ausgleich für den Verlust der Unterrichtsversorgung an die LBZ abgeordnet werden, max. bis zur Höhe von insgesamt 15 VZLE bzw. max. 3 VZLE pro LBZ.
27. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 20 VZLE aus ihren Planstellen vorübergehend an die Erstaufnahmeeinrichtungen für einen Einsatz in Sprachlernklassen abgeordnet werden.
28. a) Im Bedarfsfall darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1 VZLE aus ihrer Planstelle als Landesbildungskoordination der Sprachbildungszentren an die nachgeordnete Schulbehörde abgeordnet werden.
b) Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 15 VZLE aus ihren Planstellen an die Sprachbildungszentren für den Einsatz als Sprachbildungskoordinatorin/Sprachbildungskoordinator in einem regionalen Sprachbildungszentrum abgeordnet werden.
29. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 2 VZLE aus ihren Planstellen an den Landesverband Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Unterstützung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit in Niedersachsen zugewiesen werden. Ab Haushaltsjahr 2016 kann über bis zu einer VZLE und ab 2017 über bis zu 2 VZLE verfügt werden.
30. Im Bedarfsfall dürfen Lehrkräfte im Umfang von bis zu 3 VZLE aus ihren Planstellen vorübergehend für den Einsatz von schulfachlichen Aufgaben im Rahmen des Projekt-Programms IT2020 an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Dauer des Projekts, längstens bis 31.07.2020 abgeordnet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
239,52	244,07	230,65

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 2) 0,75 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 5) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
- 7) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	0,49
- VZE aus Verlagerungen	2,00
- sonstige	2,06
Summe Abgänge	4,55

bleibt Abgang -4,55

Die Haushaltsvermerke 13) und 16) sind entfallen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
15.123	15.342	14.223

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
Planmäßige Beamte/-innen *)			
Feste Gehälter			
B 9 ¹⁾	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	4	4	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	17	17	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:			
A 16	22	22	Ministerialrat/-rätin
A 15 ^{16) 24)}	31	30	Direktor/-in
A 14 ²³⁾	14	14	Oberrat/-rätin
A 13 ²¹⁾	33	34	Oberamtsrat/-rätin
A 13	1	1	Konrektor/-in
A 12	39	40	Amtsrat/-rätin
A 11	18	18	Amtmann/-männin/-frau
A 10 ²²⁾	3	3	Oberinspektor/-in
A 9 ²⁵⁾	1	1	Inspektor/-in
A 9 ⁴⁾	1	1	Amtsinspektor/-in
	189	190	Zusammen
Leerstellen ⁵⁾			
Aufsteigende Gehälter			
A 16	0	1	Ministerialrat/-rätin
A 12	2	1	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	Amtmann/-männin/-frau
	3	3	Zusammen

- *) Im Bedarfsfall dürfen im Umfang von bis zu 3,0 Vollzeiteneinheiten (VZE) Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte aus den Kapiteln 0703, 0705 und 0708 vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Die Bezüge dürfen für die Dauer der Abordnungen abweichend von § 50 Abs. 3 LHO von den abordnenden Dienststellen weitergezahlt werden.
- 1) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 NBesO.
- 4) Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß der Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
- 5) Kw
- 16) Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers.
- 21) 1 Planstelle darf nur bis zur Höhe von 50 v. H. verwendet werden.
- 22) Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, besetzt werden.
- 23) Davon eine kw nach Fortfall der Abordnungsvoraussetzungen.
- 24) Davon darf eine Planstelle nur für Personalratstätigkeit verwendet werden. (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme).
- 25) Die Planstelle darf nur bis zur Höhe von 13 v. H. verwendet werden.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2016

Zugang	Stellen		Zugang	Leerstellen
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsdirektor/-in)	1	Umwandlung von Bes.-Gr. A 12	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1
Abgang	Stellen		Abgang	Leerstellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Umwandlung nach Bes. Gr. A 15	Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	1
Bes. Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Vollzug HV Nr. 20		
Bleibt Abgang	1		Bleibt Zu-/Abgang	0

Der Haushaltsvermerke 19) und 20) entfallen infolge Vollzug. Die Haushaltsvermerke 24) und 25) sind 2016 neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
151,82	148,18	92,09

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 kw.
 9) 1,00 kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung".
 13) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	16,98
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>16,98</u>

Abgänge

- Minderung	12,01
- VZE aus Verlagerungen	1,00
- sonstige	0,00
- Abbau der Personalzuwächse	<u>0,33</u>
Summe Abgänge	<u>13,34</u>

bleibt Zugang 3,64

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
9.933	8.832	5.797

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
Planmäßige Beamte/-innen *)			
B 2	1	1	Feste Gehälter: Präsident/-in des NLQ
A 16	17	17	Aufsteigende Gehälter: Leitende/r Direktor/-in beim NLQ Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 15 ³⁰⁾	68	65	Leitende/r Direktor/-in Direktor/-in beim NLQ Regierungsschuldirektor/-in Psychologiedirektor/-in Direktor/-in Realschulrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ
A 14 ²⁸⁾	29	22	Regierungsschulrat/-rätin Oberrat/-rätin Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim NLQ Förderschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ Realschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ
A 13 ²⁹⁾	15	10	Konrektor/-in - als Dezernent beim NLQ Rat/Rätin Oberamtsrat/-rätin
A 12	1	1	Lehrer/-in
A 11	2	2	Amtmann/-frau
A 10	2	2	Oberinspektor/-in
	135	120	Zusammen
Leerstellen: ⁶⁾			
A 15	1	1	Aufsteigende Gehälter: Regierungsschuldirektor/-in
A 13	1	1	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim NLQ
	2	2	

^{*)} Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

⁶⁾ Kw.

²⁸⁾ Davon 7 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar.

²⁹⁾ Davon 5 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar.

³⁰⁾ Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar.

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in - beim NLQ, Regierungsschul- direktor/-in, Psycho- logiedirektor/-in, Direktor/-in, Real- schulrektor/-in – als Dezernent/-in beim NLQ)	4	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Regierungsschulrat/ -rätin, Oberrat/-rätin, Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim NLQ, Förderschul- konrektor/-in – als Dezernent/-in beim NLQ, Realschul- konrektor/-in – als Dezernent/-in beim NLQ)	7	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim- NLQ, Rat/Rätin, Oberamtsrat/-rätin)	5	Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)
Zusammen	16	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in - beim NLQ, Regierungsschul- direktor/-in, Psycho- logiedirektor/-in, Direktor/-in, Real- schulrektor/-in beim NLQ)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 14 und Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15 (Studiendirektor/-in)
Zusammen	1	

bleiben Zugänge 15

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Davon 1 Verlagerung nach 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaber) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 27 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.

Der Haushaltsvermerk Nr. 28 (Davon 7 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar) wurde an den aktuellen Stand angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 29 (Davon 2 Planstellen erst ab 01.08.2015 besetzbar) wurde an den aktuellen Stand angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 30 (Davon 4 Planstellen erst ab 01.08.2016 besetzbar) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
686,16	704,48	662,92

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 3) 2,00 dürfen nur für Tätigkeiten in der Ressortleitstelle „Personalmanagementverfahren“ verwendet werden.
 4) 2,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
 6) 2,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.
 16) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
 17) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2017.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	6,57
- sonstige	0,00

Summe Zugänge 6,57

bleibt Abgang 18,32

Abgänge

- Minderung	23,45
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
- Abbau der Personalzuwächse	1,44

Summe Abgänge 24,89

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
35.018	35.631	33.202

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			
	2016	2015		
Planmäßige Beamte/-innen *)			<p>*) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.</p> <p>3) Je eine Planstelle steht ausschließlich für Tätigkeiten in der Ressortleitstelle „Personalmanagementverfahren“ zur Verfügung.</p> <p>4) Kw.</p> <p>8) Die Stelleninhaber/-innen nehmen die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück wahr.</p> <p>9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.</p> <p>11) 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.</p> <p>24) 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.</p> <p>25) 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers.</p> <p>37) 1 kw mit Ablauf des 31.12.2017.</p>	
Feste Gehälter:				
B 4	1	1		Präsident/-in der Niedersächsischen Landesschulbehörde
B 2	1	1		Abteilungsleiter/-in - als Leiter/-in der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreter /-in der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde
B 2 ⁸⁾	3	-		Abteilungsleiter/-in
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	44	44		Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 16	5	6		Leitende/r Direktor/-in
A 15	94	93		Regierungsschuldirektor/-in Sportdirektor/-in
A 15	1	1		Medizinaldirektor/-in
A 15	6	5		Direktor/-in
A 14	20	21		Oberrat/-rätin
A 13	8	6		Rat/Rätin
A 13 ^{3) 11)}	14	14		Oberamtsrat/-rätin
A 12 ^{3) 24)}	23	23		Amtsrat/-rätin
A 11 ^{25) 37)}	60	59		Amtmann/Amtfrau
A 10	57	57		Oberinspektor/-in
A 9	33	33		Inspektor/-in
A 9 ⁹⁾	17	17		Amtsinspektor/-in
A 9	61	61		Amtsinspektor/-in
A 8	32	32		Hauptsekretär/-in
A 7	22	22		Obersekretär/-in
	502	496		Zusammen
Leerstellen: ⁴⁾				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	1	1		Regierungsschuldirektor/-in
A 13	1	1		Rat/Rätin
A 11	-	1	Amtmann/Amtfrau	
A 10	5	3	Oberinspektor/-in	
A 9	2	3	Inspektor/-in	
A 9	3	4	Amtsinspektor/-in	
A 8	1	-	Hauptsekretär/-in	
A 7	-	1	Obersekretär/-in	
	13	14		

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsleiter/-in)	3	davon
	2	Hebung von Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)
	1	Hebung von Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsdirektor/-in)
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	2	Verlagerung von Kapitel 07 20
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 20
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Rat/Rätin)	2	Verlagerung von Kapitel 07 14
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1	Verlagerung von Kapitel 07 12
Zusammen	10	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	2	Hebung nach Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsleiter/-in)
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsdirektor/-in)	1	Hebung nach Bes.-Gr. B 2 (Abteilungsleiter/-in)
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	Hebung nach Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)
Zusammen	4	

Bleiben Zugänge 6

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	2
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	1
Zusammen	3

Abgänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/Amtfrau)	1
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1
Zusammen	4

bleiben Abgänge 1

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (Rückverlagerung je einer Stelle in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes „Personalmanagementverfahren“) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Für die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück können bis zu drei Stellen der Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in) und Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in) genutzt werden) wurde an die neue Stellenverteilung angepasst.

Der Haushaltsvermerk Nr. 25 (2 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II) wurde infolge zeitlicher Konkretisierung eines bestehenden kw-Vermerkes (HV Nr. 37) geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 37 (1 kw mit Ablauf des 31.12.2017) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

BEDARFSNACHWEISE			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ¹⁾			
A 6	8	-	Sekretär-Anwärter/-in
	8	-	Zusammen

¹⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 05 - 428 04 für die Ausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden.

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 6	8	neu zum 01.08.2016
(Sekretär-Anwärter/-in)	_____	
Zusammen	8	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 05 - 428 04 für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
950,42	709,82	671,36

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 267,00 kw mit Ablauf des 31.07.2018 (davon in 2018: 111,25 VZE und in 2019: 155,75 VZE)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	242,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>242,00</u>

bleibt Zugang 240,60

Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	1,40
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>1,40</u>

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
49.773	34.843	32.932

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
Planmäßige Beamte/-innen			
Aufsteigende Gehälter:			
A 9 ¹⁾	1	2	Jugendleiterin, Jugendleiter
A 7 ²⁾⁷⁾	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	2	3	Zusammen

¹⁾ ku nach Ausscheiden der/des StelleninhaberIn/Stelleninhabers in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis
²⁾ ku nach Ausscheiden der/des StelleninhaberIn/Stelleninhabers in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis
⁷⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einem Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 9 (Jugendleiter/-in)	1	infolge Vollzug HV 1
	—	
Summe Abgänge	1	

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
187,26	197,51	129,65

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 Vollzeiteinheiten dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.
- 5) 10,00 Vollzeiteinheiten dürfen nur für die Aufgabe C.A.R.E. in Anspruch genommen werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Aufgabe C.A.R.E. bis zu zehn neue Planstellen (davon bis zu vier Planstellen für Fallmanager BEM) in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe für dienstunfähige Lehrkräfte, die aber noch nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, auszubringen. Die Planstellen erhalten den Vermerk "kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen".
 Im Bedarfsfall dürfen von den o. g. Lehrkräften im Umfang von bis zu 6,00 Vollzeiteinheiten aus diesen Planstellen im Rahmen der Aufgabe C.A.R.E. an Dienststellen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums abgeordnet werden.
- 6) 1,00 Vollzeiteinheiten dürfen nur für die Umsetzung und Durchführung der Aufgabe C.A.R.E. verwendet werden. Mit dem Wegfall der Aufgabe entfällt diese Beschäftigungsmöglichkeit.
- 7) Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
- 8) 4,00 Vollzeiteinheiten dürfen nur für die Beschäftigung von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern genutzt werden.
- 9) 1,00 Vollzeiteinheiten dürfen nur für die Wahrnehmung von Aufgaben an der "Akademie für Leseförderung" genutzt werden. Rückverlagerung nach Wegfall dieser Aufgaben nach Kapitel 07 10 bis 07 18.
 Zu diesem Zweck darf eine Lehrkraft im Umfang von bis zu 1,00 Vollzeiteinheiten an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek Niedersächsische Landesbibliothek Hannover abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	6,15
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>6,15</u>

Abgänge

- Minderung	16,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
- Abbau der Personalzuwächse	0,40
Summe Abgänge	<u>16,40</u>

bleibt Abgang 10,25

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
11.432	11.006	7.671

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		
	2016	2015	
			^{*)} Im Bedarfsfall dürfen Beamtinnen und Beamte im Umfang von insgesamt bis zu 3,00 Vollzeiteinheiten aus den Kapiteln 07 03, 07 05 und 07 08 zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben vorübergehend an die oberste Schulbehörde abgeordnet werden. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO werden die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Dienststelle weitergezahlt.
			²⁾ Eine Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.
			⁷⁾ 8 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.
			⁸⁾ Die Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als leitende Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig.
			⁹⁾ Bis zu zwei Planstellen stehen für die Aufgabe C.A.R.E. zur Verfügung; kw bei Beendigung der Aufgabe.
			¹⁰⁾ 4 Planstellen sind für den Bereich der arbeitspsychologischen Beratung vorgesehen.
			¹¹⁾ Kw.
			¹²⁾ Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig.
			¹³⁾ Die Planstellen dürfen nur für die Aufgabe C.A.R.E. in Anspruch genommen werden; kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen.
		Planmäßige Beamte/-innen ^{*)}	
		Aufsteigende Gehälter:	
A 15	4	4 Psychologiedirektor/-in	
A 15	1	1 Regierungsschuldirektor/-in	
A 15	4	4 Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität	
A 15 ¹³⁾	1	1 Studiendirektor/-in	
A 15 ¹²⁾	4	- Medizinaldirektor/-in	
A 14 ^{2) 10)}	43	43 Psychologieoberrat/-rätin	
A 14	-	4 Medizinaloberrat/-rätin	
A 14	28	28 Rektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität	
A 14	14	14 Oberstudienrat/-rätin - als Schulentwicklungsberater/-in Förderschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Realschulkonrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Rektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in	
A 14 ⁸⁾	4	4 Oberstudienrat/-rätin Förderschulkonrektor/-in Realschulkonrektor/-in Rektor/-in	
A 14 ¹³⁾	2	1 Oberstudienrat/-rätin	
A 13 ^{7) 9)}	43	43 Psychologierat/-rätin	
A 13	4	4 Studienrat/-rätin - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Förderschullehrer/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Realschullehrer/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung Konrektor/-in - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung	
A 13	14	14 Studienrat/-rätin - als Schulentwicklungsberater/-in Förderschullehrer/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Realschullehrer/-in - als Schulentwicklungsberater/-in Konrektor/-in - als Schulentwicklungsberater/-in	
A 13 ¹³⁾	2	- Studienrat/-rätin	
A 13 ¹³⁾	2	- Förderschullehrer/-in	
A 12	1	1 Amtsrat/-rätin	
A 12 ¹³⁾	2	- Lehrer/-in	
A 10	2	2 Oberinspektor/-in	
	175	168	Zusammen

Leerstellen: ¹¹⁾

			Aufsteigende Gehälter:
A 14	1	-	Psychologieoberrat/-rätin
A 13	4	3	Psychologierat/-rätin
	<u>5</u>	<u>3</u>	

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Medizinaldirektor/-in)	4	Hebung von Bes.-Gr. A 14 (Medizinaloberrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)	1	neue Planstelle (Stellen- hülse) im Rahmen von C.A.R.E.
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)	2	neue Planstellen (Stellen- hülsen) im Rahmen von C.A.R.E.
Bes.-Gr. A 13 (Förderschullehrer/-in)	2	neue Planstellen (Stellen- hülse) im Rahmen von C.A.R.E.
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	2	neue Planstellen (Stellen- hülsen) im Rahmen von C.A.R.E.
Zusammen	<u>11</u>	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Medizinaloberrat/- rätin)	4	Hebung nach Bes.-Gr. A 15 (Medizinaldirektor/-in)
Zusammen	<u>4</u>	

bleiben Zugänge 7

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Psychologieober- rat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	1
Zusammen	<u>2</u>

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (Bis zu 2 Planstellen stehen für die Umsetzung und Durchführung des Pilotvorhabens C.A.R.E. zur Verfügung. Die Planstellen entfallen nach Beendigung des Pilotvorhabens) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (Die Planstellen stehen ab 01.08.2015 zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen sind als Arbeitsmediziner/-innen tätig) wurde infolge zeitlicher Erledigung geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 13 (Kw nach Beendigung des Pilotvorhabens C.A.R.E.) wurde geändert.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
60.186,33	59.539,04	58.605,33

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (22.09.2014) werden für Personalratstätigkeiten an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 5.267,2 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen (BV) von ca. 198,76 (bei durchschnittl. 26,5 Std. je BV).
- 2) 538,0 kw mit Ablauf des 31.07.2018 für Sprachförderung (davon 2018: 224,16 VZE und 2019: 313,84 VZE)
- 3) 340,0 kw mit Ablauf des 31.07.2016 für AZKO (davon 2016: 141,66 VZE und 2017: 198,34 VZE)
- 4) 130,0 kw mit Ablauf des 31.07.2021 für AZKO-Gym. (davon 2021: 54,16 VZE und 2022: 75,84 VZE)
- 5) 565,0 kw mit Ablauf des 31.07.2016 (davon 2016: 235,42 und 2017: 329,58 VZE)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge		Abgänge	
Neue VZE	1.110,71	Abbau der Personalzuwächse	120,93
VZE aus Verlagerungen	3,33	VZE aus Verlagerungen	170,17
Summe Zugänge	1.114,04	Sonstige	175,65
		Summe Abgänge	466,75
Bleibt Zugang	647,29		

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Kapitel 0710 - 0718

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
3.297.081	3.223.308	3.129.365

davon

0710-422 11	888.674	919.211
0710-428 27	31.156	32.704
0711-422 11	363.590	318.666
0712-422 11	183.724	212.422
0713-422 11	167.060	194.667
0714-422 11	894.397	822.773
0717-422 11	381.180	377.501
0718-422 11	387.300	345.364

Stellen - nachrichtlich -

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ansatz 2014
58.329	58.345	56.932

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen	in Prozent
0710 - Grundschulen 1)	16.824	28,84
0711 - Förderschulen	6.104	10,46
0712 - Hauptschulen 2)	3.781	6,48
0713 - Realschulen	3.516	6,03
0714 - Gymnasien	15.086	25,86
0717 - Oberschulen	6.846	11,74
0718 - Gesamtschulen	6.172	10,58
Gesamt	58.329	100,00

1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschl. Haupt- und Realschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15+Z ²¹⁾	8	4	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	8	4	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	15	9	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z ²⁾	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z ²²⁾	6	3	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14+Z ²²⁾	15	9	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14+Z ²²⁾	7	4	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 14+Z ^{2) 12)}	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z ^{2) 12)}	5	5	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	1	0	Oberstudienrat/-rätin
A 14	1	1	Förderschulrektor/-in - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -

- 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO.
4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO.
5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO.
8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO.
9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO.
10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO.
12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
20) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO
21) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
22) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
23) Davon 258 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.

A 14 ¹²⁾	6	1 Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	3	3 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	6	3 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	18	12 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	8	4 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ¹²⁾	2	2 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	5	5 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	3	3 Realschulrektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360-
A 14 ¹²⁾	3	8 Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	221	221 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	3	3 Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	2	2 Zweite Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ⁴⁾ ¹²⁾	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13 ⁵⁾	758	758 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z ⁴⁾ ¹²⁾	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -

A 13+Z ⁵⁾	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
A 13+Z ⁴⁾	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13	287	287 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13 ¹²⁾	5	5 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	706	706 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	4	0 Studienrat/-rätin
A 13	143	143 Förderschullehrer/-in
A 13	114	114 Realschullehrer/-in
A 13	100	100 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12+Z ⁸⁾¹²⁾	3	4 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12+Z ⁹⁾	665	665 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 12+Z ⁹⁾	7	7 Zweite(r) Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -
A 12+Z ¹⁰⁾	201	201 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12 ²⁰⁾	45	45 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ²³⁾	13.322	13.322 Lehrer/-in
A 10	27	27 Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	64	65 Jugendleiter/-in
	<u>16.824</u>	<u>16.782</u> Zusammen

Leerstellen:

A 14	10	10
A 13	93	93
A 12	1225	1225
	<u>1.328</u>	<u>1.328</u>
		Zusammen

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 15+Z Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr.A 15 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr.A 15 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	6	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 14+Z Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	3	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 14+Z Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	6	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 14+Z Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	3	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr.A 14 Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	5	Umwandlungen aus BesGr. A 14 - Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
BesGr.A 14 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	3	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr.A 14 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	6	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr.A 14 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	4	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr.A 14 Oberstudienrat/rätin	1	Verlagerung von Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	4	Verlagerung von Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
Zusammen	49	

Abgang

BesGr.A 14 Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	5	Umwandlungen in BesGr. A 14 - Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
BesGr. A 12+Z Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	1	Verlagerung nach Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 10 Jugendleiter/-in Zusammen	<u>1</u> 7	Verlagerung nach Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
Bleibt Zugang	42	

Für folgende, gem. §§ 152 (3) bzw. 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft bzw. an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	7 Realschullehrer/-in
	1 Rektorin, Rektor
	- als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
	<u>51</u> Lehrer/-in
Zusammen	59

Einzelplan 07
Kapitel 0711

Kultusministerium
Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2016 2015	Stellenbezeichnung	
		Planmäßige Beamte/-innen	
		Aufsteigende Gehälter: Schuldienst	
A 15	98	98 Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO. 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO. 3) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden. 4) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO. 5) Davon 30 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
A 14+Z ¹⁾	124	124 Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –	
A 14+Z ¹⁾	1	1 Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14+Z ¹⁾	103	104 Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	
A 14	65	65 Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –	
A 14	119	119 Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	
A 14	1	1 Förderschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	17	17 Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in – an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –	
A 13+Z ²⁾	13	13 Förderschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –	
A 13 ³⁾⁵⁾	5.363	5.013 Förderschullehrer/-in	
A 13	2	2 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	
A 12 ⁴⁾	5	5 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	

A 12 ³⁾	158	158 Lehrer/-in
A 11	29	29 Jugendleiter/-in - als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -
A 10	6	6 Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -

6.104	5.755	Zusammen
-------	-------	----------

Leerstellen:

A 15	3	3
A 14	3	3
A 13	301	301
A 12	1	1
A 11	3	3
	<hr/>	<hr/>
	311	311 Zusammen

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 13 Förderschullehrer/-in	360	360 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung
Zusammen	<u>360</u>	
Abgang		
BesGr. A 14+Z Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	1	Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 13 Förderschullehrer/-in	10	Verlagerung nach Kapitel 0717 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
Zusammen	<u>11</u>	
Bleibt Zugang	349	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

- 5 Förderschulrektor/ -in –
einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- 3 Förderschulrektor/ -in –
einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
- 2 Förderschulkonrektor/ -in –
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiter/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
- 1 Förderschulrektor/-in
– einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –
- 2 Förderschulkonrektor/ -in –
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –

	70 Förderschullehrer/-in	
	2 Lehrer/-in	
Zusammen	<u>85</u>	

Für folgende, gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

- 1 Förderschulkonrektor/ -in –
als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –

	5 Förderschullehrer/-in	
Zusammen	<u>6</u>	

Einzelplan 07
Kapitel 0712

Kultusministerium
Hauptschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15 ¹²⁾	20	25	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 ¹²⁾	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	16	16	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14+Z ^{2) 12)}	3	3	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14+Z ^{2) 12)}	24	24	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	18	18	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	8	8	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360-
A 14 ¹²⁾	12	12	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	24	24	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 ¹²⁾	22	22	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO.
4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO.
5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO.
8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO.
9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO.
10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO.
12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
13) Soweit nicht Bes.-Gr. A 13 NBesO.
14) Davon 20 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.

A 13+Z ^{4) 12)}	35	35 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13+Z ^{4) 12)}	5	5 Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13+Z ^{4) 12)}	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13+Z ⁵⁾	75	75 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13+Z ⁵⁾	7	7 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
A 13 ¹²⁾	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	15	15 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13	16	16 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	1	1 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180 -
A 13 ¹²⁾	12	12 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13	20	20 Föderschullehrer/-in
A 13	519	539 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	400	400 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12+Z ⁹⁾	75	75 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 12+Z ⁹⁾	17	17 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -

A 12+Z ⁸⁾¹²⁾	1	0	Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12 ¹³⁾	190	200	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12+Z ⁹⁾	1	1	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12 ¹⁴⁾	2.211	2.232	Lehrer/-in
A 10	15	15	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	1	0	Jugendleiter/-in
	<u>3.781</u>	<u>3.835</u>	Zusammen

Leerstellen:

A 15	1	1	
A 14	10	10	
A 13	130	130	
A 12	270	270	
	<u>411</u>	<u>411</u>	Zusammen

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 12+Z Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	1	Verlagerung von Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 10 Jugendleiter/-in	1	Verlagerung von Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
Zusammen	<u>2</u>	
Abgang		
BesGr. A 15 Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	5	Verlagerung nach Kapitel 0718 und Umwandlung in BesGr. A 15 - Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe -
BesGr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	20	davon 10 Verlagerung nach Kapitel 0703 (Schulinspektion) und Umwandlung in Verwaltungsstellen 10 Kapitalisierung zugunsten des monetären Budgets der Schulen (Kapitel 0710 TGr. 63) für den Ganzttag
BesGr. A 12 Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	10	Verlagerung nach Kapitel 0714 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 12 Lehrer/-in	21	davon 10 Verlagerung nach Kapitel 0703 (Schulinspektion) und Umwandlung in Verwaltungsstellen 11 Kapitalisierung zugunsten des monetären Budgets der Schulen (Kapitel 0710 TGr. 63) für den Ganzttag
Zusammen	<u>56</u>	
Bleibt Abgang	54	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	1 Lehrer/-in
Zusammen	<u>1</u>

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gem. § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatsschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen sowie Oberschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

St. Ursula Schule in Duderstadt (kath.)
Bonifatius-Schule II in Göttingen (kath.)
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
Marienschule in Lingen (kath.)
Johannes Schule in Meppen (kath.)
Michaelschule in Papenburg (kath.)
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)

Bezirk Hannover:

Don Bosco Schule in Hildesheim (kath.)
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
Domschule in Osnabrück (kath.)
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
Franziskusschule in Wilhelmshaven (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in
Wolfsburg
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine
(ev.)
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg
(kath.)

Bezirk Osnabrück

Ev. Gymnasium in Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)
Josephinum in Hildesheim (kath.)
Gymnasium Twistringen (kath.)
Ev. IGS Wunstorf

Für die Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

- 1 Realschulrektor/-in
-einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
- 1 Realschulrektor/ -in
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer
Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
- 2 Realschulkonrektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer
zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl
von mehr als 360 am Realschulzweig -
- 40 Realschullehrer/-in
- 43 Lehrer/-in

Zusammen

87

Einzelplan 07
Kapitel 0713

Kultusministerium
Realschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 15	142	142	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14+Z ¹⁾	21	21	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14+Z ¹⁾	136	136	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Real- schule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	5	0	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
A 14	10	10	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14	61	66	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
A 13	1.296	1.296	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	400	400	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 ²⁾³⁾	217	217	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	1218	1218	Lehrer/-in
A 10	10	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch - technische Fächer -
	3.516	3.516	Zusammen

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 14 BBesO.
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
3) Davon 20 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.

Leerstellen:

A 15	8	8
A 14	15	15
A 13	201	201
A 12	38	38
	262	262
		Zusammen

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen

Stellen

Zugang

BesGr. A 14

Realschulrektor/-in

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -

5

Umwandlung von Zweite(r) Realschulkonrektor/-in

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -

Zusammen

5

Abgang

BesGr. A 14

Zweite(r) Realschulkonrektor/-in

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -

5

Umwandlung in Realschulrektor/-in

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -

Zusammen

5

Bleibt Zu-/Abgang

0

Einzelplan 07
Kapitel 0714

Kultusministerium
Gymnasien

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 16	227	227	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
A 16	9	9	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasi- ums -
A 16	1	1	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schü- lern, wenn die oberste Jahrgangs- stufe fehlt -
A 15+Z ¹⁾	5	5	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
A 15+Z ^{1) 3)}	7	7	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
A 15+Z ¹⁾	226	226	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -
A 15+Z ¹⁾	10	10	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums-
A 15+Z ¹⁾	6	6	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -
A 15	5	5	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
A 15	8	7	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
A 15 ¹⁷⁾	119	119	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -
A 15	235	237	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren-
A 15 ^{3) 9)}	868	868	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
A 14 ³⁾⁸⁾¹²⁾¹⁴⁾	3.707	3.707	Oberstudienrat/-rätin
A 13 ⁸⁾¹³⁾¹⁹⁻²¹⁾	8.850	8.368	Studienrat/-rätin
A 13	498	498	Realschullehrer/-in
A 13 ⁴⁾	61	61	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.
3) 3 DW.
4) ku in Stellen für Studienräte/-innen.
8) Von den Stelleninhabern/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ZulagenVO-Lehr vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254.
9) Ein Stelleninhaber/-in darf dem Verein n-21 bis längstens 31.01.2019 zugewiesen werden.
12) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden.
13) Im Bedarfsfall dürfen bis zu 167 Planstellen zur Finanzierung 568 zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden.
14) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer 'Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden.
17) Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i.d.F. vom 11.4.1986 eine Zulage.
19) Davon 170 kw mit Ablauf des 31.07.2016 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos).
20) Davon 50 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
21) Davon 130 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos Gym. 2014/2015)

A 12	10	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	<u>234</u>	<u>234</u>	Lehrer/-in
	15.086	14.595	Zusammen

Leerstellen:

A 16	14	14
A 15	79	79
A 14	251	251
A 13	549	549
A 12	<u>9</u>	<u>9</u>
	902	902
		Zusammen

Erläuterungen für 2016

Für naturwissenschaftlich - mathematische Projekte (z.B. XLab e.V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräften im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	1	Rückverlagerung von Kapitel 0703 nach Ausscheiden des Stelleninhabers
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	870	zusätzliche Stellen aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 09.06.2015, davon 130 befristet bis 31.07.2021, s. HV. Nr. 21
BesGr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	10	Verlagerung von Kapitel 0712 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
Zusammen	<u>881</u>	
Abgang		
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	2	Verlagerung nach Kapitel 0718 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	388	davon 256 infolge des Teilvollzugs des HV Nr. 19 130 Einsparung im Rahmen zur Erfüllung der GMA 2 Umwandlung in Verwaltungsstellen und Verlagerung nach Kapitel 0705 für Datenschutzbeauftragte für Schulen
Zusammen	<u>390</u>	
Bleibt Zugang	491	

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzählung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft

Zusammen 1 Studienrat/-rätin
1

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,
- den vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und
- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen
tätigen, unter Fortzählung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier folgende Planstellen mit veranschlagt:

4 Oberstudiendirektor/-in -
als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -

1 Studiendirektor/-in
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -

1 Studiendirektor/ -in -
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -

4 Studiendirektor/-in -
als Fachleiter/-in an Studienseminaren -

7 Studiendirektor/-in -
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

42 Oberstudienräte/-rätinnen

93 Studienräte/-rätinnen

Zusammen

152

Einzelplan 07
Kapitel 0717

Kultusministerium
Oberschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2016 2015	Stellenbezeichnung	
		Planmäßige Beamte/-innen	
		Aufsteigende Gehälter:	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
		Schuldienst	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 16	3	3 Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	6) Ein/e Stelleninhaber/-in darf im Umfang von 0,8 VZLE an die UNESCO-Kommission e. V. Berlin bis längstens 31.07.2018 zugewiesen werden. 7) Davon 10 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018. 8) Davon 50 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
A15+Z	3	3 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	
A 15+Z ²⁾	87	91 Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	
A 15	104	110 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 15	85	89 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	
A 15	3	3 Oberschulrektor/-in - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	
A 14+Z ³⁾	1	0 Förderschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	
A 14+Z ³⁾	86	89 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14+Z ³⁾	96	102 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	
A 14+Z ³⁾	84	87 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	
A 14+Z ³⁾	3	3 Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -	
A 14	72	75 Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	179	185 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	
A 14	4	4 Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -	

A 14	61	65	Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ⁷⁾	209	177	Studienrat/-rätin
A 13	10	0	Förderschullehrer/-in
A 13	1.739	1.869	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 ⁸⁾	581	451	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁶⁾	3.432	3.423	Lehrer/-in
A 10	4	4	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
<hr/>			
	6.846	6.833	Zusammen

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 14+Z Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	1	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 13 Studienrat/-rätin	55	zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen
BesGr. A 13 Förderschullehrer/-in	10	Verlagerung von Kapitel 0711 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 12 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	130	Umwandlungen von Realschullehrer/-in (A13) BBesO – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - zur kostenneutralen Finanzierung der Stellenhebungen bei Kapitel 0718
BesGr. A 12 Lehrer/-in	10	zusätzliche Stellen für den Ausbau der Oberschulen
Zusammen	<u>206</u>	
Abgang		
BesGr. A 15+Z Oberschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 15 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	4	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 15 Oberschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	6	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 14+Z Oberschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	3	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 14+Z Oberschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	6	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015

BesGr. A 14+Z		
Oberschulrektor/-in	3	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -		
BesGr. A 14		
Oberschulkonrektor/-in	3	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -		
BesGr. A 14		
Oberschulrektor/-in	6	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
- als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -		
BesGr. A 14		
Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in	4	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -		
BesGr. A 13		
Studienrat/-rätin	23	davon 19 Vollzug des ehem. HV Nr. 4 4 Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 13 (BBesO)		
Realschullehrer/-in	130	Umwandlungen zum Realschullehrer/-in (A12) BBesO - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - zur kostenneutralen Finanzierung der Stellenhebungen bei Kapitel 0718
- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -		
BesGr. A 12		
Lehrer/-in	1	Vollzug des ehem. HV Nr. 5
Zusammen	<u>193</u>	
Bleibt Zugang	13	
Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft		
		1 Realschullehrer/-in
		4 Lehrer/-in
Zusammen	<u>5</u>	
Für folgende gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:		
		2 Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		1 Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
		1 Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		1 Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
		1 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
		2 Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
		1 Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
		1 Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
		51 Realschullehrer/-in
		56 Lehrer/-in
Zusammen	<u>117</u>	

Einzelplan 07
Kapitel 0718

Kultusministerium
Gesamtschulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
			Planmäßige Beamte/-innen
			Aufsteigende Gehälter:
			Schuldienst
A 16	46	41	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –
A 16	5	7	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –
A 15+Z ¹⁾	45	40	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15+Z ¹⁾	3	5	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 –
A 15+Z ¹⁾	64	62	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
A 15+Z ¹⁾	23	22	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	64	62	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 –
A 15	19	19	Fachmoderator/-in – für Gesamtschulen –
A 15 ⁹⁾	22	20	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 15	65	65	Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
A 15	11	11	Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	45	40	Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
A 15	27	27	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –
A 15	10	10	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –
A 15	4	4	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
- 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
- 3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
- 4) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen.
- 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
- 6) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.
- 8) Davon 170 kw mit Ablauf des 31.07.2016 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos).
- 9) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2019 (Abordnung an eine Schule der Bundeswehr).
- 10) Davon 60 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.
- 11) Davon 40 Stellen für Sprachförderung, kw mit Ablauf des 31.07.2018.

A 15	12	8 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
A 15	1	1 Studiendirektor/-in – als Fachberater/-in in der Schulaufsicht –
A 15	4	2 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren–
A 15	69	61 Studiendirektor/-in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
A 14+Z ²⁾	44	44 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 14	51	47 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 14	15	13 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	4	4 Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	366	347 Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	173	157 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	18	19 Oberstudienrat/-rätin
A 14	198	179 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	115	99 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	24	24 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13+Z ³⁾	6	6 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13+Z ³⁾	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
A 13	26	26 Rektor/-in – als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	220	200 Konrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –

A 13	167	152	Konrektor/-in - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
A 13 ¹⁰⁾	2.145	2.145	Studienrat/-rätin
A 13	13	13	Förderschullehrer/-in
A 13	417	553	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	10	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 13 ⁴⁾	12	12	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12+Z ⁵⁾	1	1	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12+Z ⁵⁾	7	7	Rektor/-in - an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 -
A 12 ⁶⁾¹¹⁾	101	90	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁸⁾	1.493	1.637	Lehrer/-in
A 10	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -

6.172 6.289 Zusammen

Leerstellen:

A 14	13	13
A 13	91	91
A 12	64	64
	<hr/>	<hr/>
	168	168 Zusammen

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
BesGr. A 16 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	5	davon 2 Umwandlung von Gesamtschuldirektor/-in als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 – 3 Hebung von A 15+Z - Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
BesGr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –	5	davon 2 Umwandlung von Direktorstellvertreter/-in als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 – 3 Hebung von A 15 - Direktorstellvertreter/ - in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
BesGr. A 15+Z Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 –	5	Hebung von A 15 - Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
BesGr. A 15+Z Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	1	Hebung von A 15 - Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
BesGr. A 15 Direktorstellvertreter/ - in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –	5	Hebung von A 14 - Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
BesGr. A 15 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	7	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –	5	Verlagerung von Kapitel 0712 und Umwandlung von Realschullehrer/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	5	Hebung und Umwandlung von A 14 - Gesamtschullehrer/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	2	Verlagerung von Kapitel 0714 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015
BesGr. A 15 Studiendirektor/ -in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –	8	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 14 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	9	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen

BesGr. A 14 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –	7	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	19	Hebungen von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	16	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	19	Hebungen von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 14 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	16	Hebung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 13 Konrektor/ -in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	20	Umwandlungen von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 13 Konrektor/ -in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	15	Umwandlung von A 13 - Realschullehrer/-in (BBesO) aufgrund des Aufwachsens der Gesamtschulen
BesGr. A 13 Realschullehrer/-in (A 13 NBesO) – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten –	10	zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen
BesGr. A 12 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	11	zusätzliche Stellen für neue Gesamtschulen
Zusammen	190	
Abgang		
BesGr. A 16 Gesamtschuldirektor/-in -als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –	2	Umwandlung in Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –
BesGr. A 15+Z Direktorstellvertreter/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 –	2	Umwandlung in Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –
BesGr. A 15+Z Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 –	3	Hebung nach A 16 - Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –
BesGr. A 15 Direktorstellvertreter/ -in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –	3	Hebung nach A 15+Z - Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –

BesGr. A 15 Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	5	Hebung nach A 15Z - Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –
BesGr. A 15 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –	1	Hebung nach A 15+Z - Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –
BesGr. A 14 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	5	Hebung nach A 15 Direktorstellvertreter/ - in –als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –
BesGr. A 14 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –	5	Hebung und Umwandlung in A 15 Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –
BesGr. A 14 Oberstudienrat/-rätin BesGr. A 13 (BBesO) Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	1 136	Verlagerung nach Kapitel 0710 gemäß Nr. 2 Abs. 6 AB 2015 davon 20 Umwandlung in A 13 - Konrektor/ - in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 15 Umwandlung in A 13 - Konrektor/ -in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 19 Hebungen nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 16 Hebungen nach A 14 - Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 19 Hebungen nach A 14 - Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule – 16 Hebungen nach A 14- Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule – 7 Hebungen nach A 14 - Gesamtschulrektor/ -in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 9 Hebungen nach A 14 - Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 – 8 Hebung nach A 15 - Studiendirektor/ -in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - 7 Hebungen nach A 15 - Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
BesGr. A 12 Lehrer/-in Zusammen	144 <hr/> 307	Teilvollzug des HV Nr. 8
Bleibt Abgang	117	

Für folgende gem. § 155 (2) NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

- 1 Gesamtschuldirektor/-in
 - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 -
 - 1 Studiendirektor/-in -
 - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
 - 1 Direktorstellvertreter/-in
 - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 -

 - 1 Gesamtschuldirektor/ -in
 - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -
 - 1 Realschulkonrektor/-in
 - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
 - 1 Oberstudienrat/-rätin
 - 18 Studienrat/-rätin
 - 4 Realschullehrer/-in
 - 10 Lehrer/ -in
-

Zusammen

38

Einzelplan 07
Kapitel 0720

Kultusministerium
Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
11.313,60	11.433,46	11.069,07

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.2014) werden für Personalratstätigkeit an den berufsbildenden Schulen 775,4 Freistellungsstunden gem. § 99 NPersVG gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 31,02 (bei durchschnittlich 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).
- 2) 100,0 kw mit Ablauf des 31.07.2018 für Sprachfördermaßnahmen (davon 2018: 41,67 VZE und 2019: 58,33 VZE)
- 3) 360,0 kw mit Ablauf von jeweils 120 VZE zum 31.07.2015, 31.07.2016 und 31.07.2017 für AZKO (davon 2015: 50 VZE, 2016: 120 VZE, 2017: 120 VZE und 2018: 70 VZE)
- 4) 10,0 kw mit Ablauf des 31.7.2021 für AZKO berufliches Gym. (davon 2021: 4,17 VZE und 2022: 5,83 VZE)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- Neue VZE	79,17
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- Sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>79,17</u>

Abgänge

- Abbau der Personalzuwächse	23,03
- VZE aus Verlagerungen	3,00
- Sonstige	173,00
Summe Abgänge	<u>199,03</u>

Bleibt Abgang 119,86

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
652.603	643.759	630.767

STELLEN (nachrichtlich)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ansatz 2014
11.319	11.515	11.538

Einzelplan 07
Kapitel 07 20

Kultusministerium
Berufsbildende Schulen

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
			Planmäßige Beamte/-innen Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 16	131	133	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15 ¹⁾	10	10	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15 ¹⁾	134	135	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern
A 15	2	2	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern
A 15	6	6	Studiendirektor/-in - als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern
A 15	69	69	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht
A 15	138	138	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren
A 15	607	607	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
A 14 ³⁾	2.456	2.456	Oberstudienrat/-rätin
A 13 ¹³⁾	1	1	Polizeioberlehrer
A 13 ⁶⁾¹⁹⁾²⁰⁾	5.647	5.831	Studienrat/-rätin
A 13 ¹⁸⁾	9	11	Seefahrtoberlehrer/-in
A 12	74	74	Fachlehrer/-in
A 11	51	51	Fachlehrer/-in
A 11	82	82	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 ⁹⁾	1.079	1.062	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10 ⁹⁾¹⁰⁾	50	73	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 10	27	21	Regierungsoberinspektor/-in
A 9	746	750	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 9 ¹²⁾	0	2	Technische Lehrer/-in bei einer berufsbildenden Schule
A 7	0	1	Obersekretär/-in
	11.319	11.515	Zusammen

1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.

3) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Oberstudienrates/-rätin erhält ein(e) Tarifbeschäftigte/r eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe E 13 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 14 BBesO.

6) Davon jeweils 120 kw zum 31.07.2016 und 31.07.2017.

9) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer/s Lehrerin/Lehrers für Fachpraxis oder Technischen Lehrerin/Lehrers an einer berufsbildenden Schule erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifpersonal eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe 9 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 NBesO.

10) ku in Bes.-Gr. A 10 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

12) ku in Bes.-Gr. A 9 NBesO (Lehrer/-in für Fachpraxis).

13) ku nach Ausscheiden des/der Stelleninhabers/-in nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.

18) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.

19) Davon 100 Stellen für Sprachfördermaßnahmen, kw mit Ablauf des 31.07.2018

20) Davon 10 kw mit Ablauf des 31.07.2021 zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau der Arbeitszeitkonten der Lehrkräfte am beruflichen Gymnasium im Schuljahr 2014/15)

Leerstellen:

A 16	2	1
A 15	11	9
A 14	18	18
A 13	208	206
A 12	22	0
A 11	0	3
A 10	2	7
A 9	3	22
	<hr/>	
	266	266 Zusammen

Einzelplan	07	Kultusministerium
Kapitel	0720	Berufsbildende Schulen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2016

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	12	davon 10 AZKO-Ausgleichsphase für geleistete Mehrarbeit an beruflichen Gymnasien ab dem 01.08.2016 2 Umwandlung von Bes.-Gr. A 13+Z Seefahrtberlehrer/-in
Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis	22	Umwandlung gem. Haushaltsvermerk Nr. 10 von Bes.-Gr. A 10 Technische Lehrer/-in
Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in	6	davon 5 Umwandlung von Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis 1 Umwandlung von Bes.-Gr. A 10 Technische Lehrer/-in
Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis	3	davon 2 Umwandlung gem. Haushaltsvermerk Nr. 12 von Bes.-Gr. A9 Technische Lehrer/-in 1 Hebung und kostenneutrale Finanzierung aus Bes.-Gr. A 7 Obersekretär
Zusammen	<hr/> 43	
Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 Oberstudiendirektor/-in	2	Verlagerung nach Kapitel 0705
Bes.-Gr. A 15+Z Studiendirektor/-in als die/der ständige Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern	1	Verlagerung nach Kapitel 0705 und Umwandlung nach Bes.-Gr. A15 Regierungsschuldirektor sowie zur kostenneutralen Hebung nach Bes.-Gr. A9 Lehrer/-in für Fachpraxis
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	196	davon 120 infolge Vollzug des HV Nr. 6 zum 01.08.2015 23 Abbau der Personalzuwächse in der Landesverwaltung 52 kapitalisiert zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung etc. 1 kostenneutrale Kapitalisierung zum Abschluss von nebenberuflichen/-amtlichen Verträgen
Bes.-Gr. A 13+Z Seefahrtberlehrer/-in	2	Umwandlung nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin
Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis	5	Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in
Bes.-Gr. A 10 Technische Lehrer/-in	23	davon 22 Umwandlung gem. Haushaltsvermerk Nr. 10 nach Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis 1 Umwandlung nach Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in
Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis	7	kapitalisiert für Verträge mit Dritten für Verwaltungspersonal etc.
Bes.-Gr. A 9 Technische Lehrer/-in	2	Umwandlung gem. Haushaltsvermerk Nr. 12 nach Bes.-Gr. A 10 Lehrer/-in für Fachpraxis
Bes.-Gr. A 7 Obersekretär/-in	1	Zur kostenneutralen Hebung nach Bes.-Gr. A 9 Lehrer/-in für Fachpraxis
Zusammen	<hr/> 239	
Bleibt Abgang	196	

Leerstellen

Zugang

Bes.-Gr. A 16	1	Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 15	2	Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 13	2	Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 12	22	Mehrbedarf
Zusammen	<u>27</u>	

Abgang

Bes.-Gr. A 11	3	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 10	5	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 9	19	Minderbedarf
Zusammen	<u>27</u>	

Bleibt Zugang 0

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
170,33	171,56	159,30

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,83
- VZE aus Verlagerungen	0,29
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>1,12</u>

Abgänge

- Minderung	2,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
- Abbau der Personalzuwächse	<u>0,35</u>
Summe Abgänge	<u>2,35</u>

bleibt Abgang 1,23

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
10.100	10.131	9.232

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
Planmäßige Beamte/-innen			¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO. ³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 16	25	25	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen
A 15 ¹⁾	25	25	Studiendirektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen
A 15	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für das Lehramt für Sonder- pädagogik
A 15	21	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studien- seminars für die Lehrämter an Real- schulen und an Grund- und Haupt- schulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
A 14 ³⁾	4	4	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik
A 14 ³⁾	21	21	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie aus- laufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
	100	100	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEISE			Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2016	2015		
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ¹⁾				
A 13 ^{6) 7)}	2.583	2.583	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt wird.
A 12 ^{5) 6)}	2.389	2.395	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	
	<u>4.972</u>	<u>4.978</u>	Zusammen	⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 04 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
Leerstellen: ⁹⁾				
A 13	29	26	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen), 1.447 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien), 506 Stellen für Sonderpädagogik-Anwärter/-innen.
A 12	41	35	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	Von dieser Aufteilung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 568 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 167 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) gesperrt werden.
	<u>70</u>	<u>61</u>	Zusammen	⁹⁾ Kw.

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2008))	6	infolge Umwandlung in Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten
Zusammen	6	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 10 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden) wurde an die aktuelle Titelstruktur angepasst.

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	3
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018))	6
Zusammen	9

Einzelplan 07
 Kapitel 0785

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>

Abgänge

- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>0,00</u>

bleibt Zugang 0,00

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2016	Ansatz 2015	Ist 2014
-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2016	2015	
Planmäßige Beamte/-innen			
Stellen zu Titel 422 17: ^{*)}			
A 14 ⁴⁾	2	2	Oberrat/-rätin
A 13 ⁴⁾	1	1	Rat/Rätin
A 8 ⁴⁾	1	1	Hauptsekretär/-in
	<u>4</u>	<u>4</u>	Zusammen
<p>*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 10 wächst entsprechend auf.</p> <p>4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.</p>			
Erläuterungen zum Stellenplan			